



Merseburger Kreis-Blatt.

Mittwoch den 20. Mai.

Bekanntmachungen.

Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche Befuß der Ersagleistung an die Controlle der Staatspapiere, Dranienstraße 92 hierselbst, oder an eine der königlichen Regierungshauptkassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert. Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermines an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Localkassen abgeliefert und den Ersag dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungshauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.
Berlin, den 21. April 1863.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Indem ich die von der königlichen Regierung erlassene neue Impfs-Ordnung vom 6. Mai d. J. nachstehend noch besonders zur Kenntniß der Kreiseingeseffenen bringe, veranlasse ich die Magistrate und Ortsrichter des Kreises in Gemäßheit des §. 6 derselben, die Wahl des Impfarztes vornehmen zu lassen, mit demselben eine schriftliche Vereinbarung wegen des aus der Gemeindefasse zu zahlenden Honorars zu treffen und mir, daß dies geschehen, unter Angabe der getroffenen Wahl bis zum 15. Juli d. J. unfehlbar anzuzeigen.

Merseburg, den 18. Mai 1863.

Der königliche Landrath Weidlich.

Nachdem die unter dem 5. November 1845 erlassene Impfs-Ordnung sich theilweise als unzulänglich für den Zweck, einen umfassenden Schutz vor den Menschenblattern durch die Schutzpockenimpfung zu gewähren, erwiesen hat, wird unter Aufhebung der vorgedachten Impfs-Ordnung vom 5. November 1845 für den gesammten Verwaltungsbezirk nachstehende Impfs-Ordnung hierdurch erlassen.

I. Von den öffentlichen Impfungen.

§. 1. In jeder Stadt- und Landgemeinde sind jährlich in den Sommermonaten unter Leitung und Mitwirkung der Ortspolizeibehörde öffentliche Impfungen in der Art zu veranstalten, daß in einem von der Ortspolizeibehörde den Beteiligten 14 Tage vorher bekannt zu machenden Termine die Impfung selbst und in einem acht Tage späteren Termine die Revision der gegebenen Impfung stattfindet.

§. 2. Das Impflokal ist von der Gemeinde zu beschaffen und zwar in zwei getrennten Zimmern, von denen das eine zum Versammlungsorte der Impflinge, das andere zur Ausführung der Impfoperation und Listenföhrung dient.

§. 3. Den öffentlichen Impf- und Revisionsterminen hat auf dem Lande der Ortsvorsteher oder in seiner Vertretung ein Mitglied der Gemeindebehörde, in den Städten ein Abgeordneter der Polizeibehörde mit der Verpflichtung beizuwohnen, die erforderlichen Bemerkte in der Gemeinde-Impfstifte zu machen.

§. 4. Die Kosten der öffentlichen Impfung müssen, insofern solche nicht auf kreisständische Fonds übernommen worden sind, aus der Gemeindefasse gezahlt werden.

Die Gemeindebehörden sind befugt, die antheiligen Kostenbeträge von den zur Zahlung Verpflichteten und Zahlungsfähigen wieder einzuziehen, insofern nicht die in einer Gemeinde entstehenden Gesamt-Impfkosten durch Gemeindebeschlus definitiv auf die Gemeindefasse im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt übernommen worden sind.

§. 5. Zur Verminderung der Kosten ist es mehreren kleineren, jedoch nicht über $\frac{1}{2}$ Meile von einander entfernten Gemeinden gestattet, sich zu einer gemeinschaftlichen Impfstation zu verbinden.

§. 6. Die Wahl des Impfarztes unter den inländischen approbirten Aerzten und Wundärzten steht der Gemeinde, resp. den nach §. 5. zu einer Impfstation verbundenen Gemeinden zu, insofern sie die getroffene Wahl und schriftliche Vereinbarung mit dem Impfarzte bis zum 15. März jeden Jahres — im gegenwärtigen Jahre bis zum 15. Juli — dem Kreislandrathe anzeigen. Anderenfalls ist letzterer berechtigt, der sämigen Gemeinde einen Impfarzt zu bestellen und falls die Gemeinde sich mit dem Impfarzte über das Letzterem zu gewährende Honorar nicht einigt, die zu normirende Vergütung im Wege der administrativen Execution (§. 1. der Verordnung vom 30. Juli 1853, Ges. Samml. 1853 S. 909.) von den betreffenden Gemeinden einzuziehen.

§. 7. Sollte in einzelnen Gemeinden ein auf Vorurtheilen oder äußern Einflüssen beruhender hartnäckiger Widerstand gegen die Schutzblatter-Impfung hervortreten, so behalten wir uns vor, die Bestellung der impffähigen Kinder und deren Impfung auf Grund des Allerhöchsten Landtags-Abschieds vom 30. December 1843 durch ein vorübergehendes polizeiliches Zwangsverfahren herbeizuföhren.

II. Von den Privat-Impfungen.

§. 8. Privat-Impfungen durch inländische approbirte Aerzte und Wundärzte sind nach wie vor gestattet, jedoch nur auf ausdrücklichen Auftrag der Angehörigen des Impflings.

§. 9. Diejenigen Aerzte und Wundärzte, welche sich bereit erklärt haben, Privat-Impfungen zu verrichten, haben sich der vorgeschriebenen Formulare von Impfscheinen zu bedienen und die Liste der geimpften Kinder bei Vermeidung einer von uns festzusetzenden Ordnungsstrafe von einem bis fünf Thalern unaufgefordert vor dem 1. September jeden Jahres den betreffenden Ortspolizeibehörden einzureichen. Die Strafe ist auch dann schon verwirkt, wenn der oben bezeichnete Termin zur Anmeldung der ausgeführten Impfungen nicht innegehalten werden sollte. Die Herren Landräthe werden uns im Laufe des Septembers die sämigen gebliebenen Privat-Impfarzte anmelden und sind befugt, ihnen kurze Termine unter Androhung einer gesteigerten Ordnungsstrafe zu stellen.

III. Von den Impflisten.

§. 10. In jeder Gemeinde ist die Jahres-Impfliste nach nachstehendem Schema 1. aufzustellen, in welche sämtliche Ansteckungsfähige aufgenommen werden. Als geschützt werden hierbei diejenigen betrachtet, welche die Menschenblattern überstanden haben, mit Erfolg durch die Schutzblattern geimpft sind, oder bei denen zu dreien Malen die Impfung ohne Erfolg geblieben ist.

§. 11. Die größeren Stadtgemeinden sind im Anschluß an die kirchlichen Parochien in besondere Impfsbezirke zu theilen, welche rüchlich des Listenwesens ganz wie selbstständige Gemeinden behandelt werden; es ist mithin für jeden District eine besondere Impfliste zu führen, welche nach dem erfolgten Wohnungswechsel von einem Districte in den andern berichtigt werden müssen; es sind ferner für jeden District besondere Impftermine anzusetzen, welche durch Ansagen bei den Eltern der Impflinge, nicht aber durch öffentliche Anzeigen bekannt gemacht werden.

§. 12. Die in den ersten vier Rubriken ausgefüllten Gemeinde- oder Districts-Impflisten, welche mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes versehen werden, daß alle, welche nach der vorjährigen Liste als ungeschützt geblieben sind, richtig übertragen sind, werden vor dem 1. April jeden Jahres in Verbindung mit dem Auszuge des Kirchenbuchs über die Neugeborenen und vor der Impfung Verstorbenen und der vorjährigen Gemeinde- oder Districts-Impfliste durch den Gemeindevorstand bei dem königlichen Landrathsamte eingereicht, und von diesem mit dem Revisions- und etwa erforderlichen Prüfungs-Bemerkungen binnen 14 Tagen zurückgesandt.

§. 13. Bei den öffentlichen Impfungen werden die Rubriken 5—8. des Schema 1. von dem Ortsvorsteher, oder in dessen Vertretung von einem Mitgliede des Gemeindevorstandes ausgefüllt, und, daß dies geschehen, am Schlusse jedesmal ausdrücklich durch eigne, sowie des Impfarztes Namensunterschrift bekundet. In diese Gemeinde-Impflisten wird der Erfolg der Privat-Impfungen nach dem 1. September nachgetragen.

§. 14. Die so vollzogene Gemeinde- oder Districts-Impfliste wird in Verbindung mit der ausgefüllten summarischen Impfliste der Gesamtgemeinde nach Schema 2. ohne namentliche Aufzählung der Personen vor dem 1. November jeden Jahres dem königlichen Landrathsamte eingereicht, durch welches unter Mitwirkung des Kreis-Physikus die erforderliche Prüfung erfolgen wird. Die mit den Revisions-Bemerkungen des Landraths und des Kreis-Physikus versehenen Gemeinde-Impflisten sind Behufs späterer Nachweisungen vom Ortsvorsteher sorgfältig aufzubewahren und beim Amtswechsel dem Nachfolger zu übergeben.

§. 15. Das königliche Landrathsamt und das königliche Kreis-Physikat haben vor dem 1. Februar des folgenden Jahres gemeinschaftlich den Kreis-Impfbericht in Verbindung a) mit der ausgefüllten summarischen Kreis-Impfliste des Schema 2., in welcher sämmtliche alphabetisch geordnete Gemeinden des Kreises aufgeführt sind, und b) mit der Liste der wirklich gemessenen Impfarztes des Kreises unter summarischer Angabe der von Jedem ausgeführten Impfungen uns einzureichen.

§. 16. Die Impfscheine werden an den Revisiionstagen nach Schema 3. ausgestellt und ausgehändigt.
Merseburg, den 6. Mai 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema 1.

Impfliste der Gemeinde.
1) Laufende Nummer. 2) Vor- und Zuname des Impflings. 3) Tag der Geburt. 4) Gewerbe des Familienhauptes. 5) Tag der Impfung, a) der öffentlichen, b) der privaten. 6) Name des Impfarztes. 7) Tag der Revision der Impfung. 8) Erfolg der Impfung, a) Zahl der echten Schutzpocken, b) ohne oder mit unsicherm Erfolge, c) dreimalige Impfung ohne Erfolg. 9) Bemerkungen.

Schema 2.

Summarische Impfliste der Gemeinde.
1) Rest der ungeschützt Gebliebenen der vorjährigen Liste. 2) Neugeborene mit Abzug der Todtgeborenen. 3) Neuangesebelte Impflinge. 4) Summa. 5) Gestorben vor der Impfung. 6) Weggezogen vor der Impfung. 7) Summa der Impffähigen. 8) Name des Impfarztes. 9) Zahl der mit Erfolg Geimpften, a) öffentlich, b) privatim. 10) Zum dritten Male ohne Erfolg Geimpfte. 11) Summa der mit günstigem Erfolge oder zum dritten Male ohne Erfolg Geimpften; 12) Summa der ungeimpft Gebliebenen oder zum zweiten Male ohne Erfolg Geimpften.

Schema 3.

Impfschein.
Daß (Vor- und Zuname des Impflings), Sohn, Tochter des (Name und Stand des Vaters) zu (Aufenthaltsort) durch mich mit guter Schutzpocken-Lymphe geimpft worden, und daß die darauf erfolgten Schutzpocken bei der Untersuchung am ... Tage nach geschehener Impfung von mir als echt anerkannt worden sind, bezeuge ich hierdurch auf Pflicht und Gewissen.

(Wohnort und Datum.)

(Siegel.)

(Name und Stand des Impfarztes.)

Bekanntmachung. Bei der heute stattgehabten 65. Auslosung der in der zweiten Bürgerschule angefertigten Gesenstände haben folgende Nummern:

2, 11, 14, 19, 20, 53, 54, 58, 60, 62, 63, 64, 67, 73, 76, 80, 81, 83, 93, 103, 104, 108, 109, 111, 117, 121, 122, 123, 125, 126, 128, 129, 132, 137, 139, 146, 147

Gewinne erhalten, welche gegen Rückgabe der Loose durch den Schuhmachermeister Focke werden eingehändigt werden.
Merseburg, den 15. Mai 1863.

Der Magistrat.

Bekanntmachung. Der Eigenthümer einer als gefunden bei uns abgegebenen, mit Granaten besetzten Nadel wolle sich im hiesigen Polizei-Bureau legitimiren.
Merseburg, den 16. Mai 1863.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Weg über den Rittergutshof in Tragarth wird hierdurch für jede Passage bei 1 bis 5 Uhr. Strafe verboten.
Merseburg, den 18. Mai 1863.

Die Dominial-Polizei-Verwaltung Tragarth.
Winzler.



Eine Kuh mit dem Kalbe steht zum Verkauf
Leuna Nr. 9.

Die Entwässerung

eines an der Merseburg-Lauchstädter Chaussee belegenen, circa 20' tiefen Wasserloches ohne Ab- und Zufluß, ist im Wege der Submiffion zu vergeben. Gefällige Offerten sind unter L. M. III. an die Exped. d. Bl. zu richten.

Freiwillige Subhaftation beim

Königl. Kreisgerichte zu Merseburg.

Folgende, den minorennen Geschwistern

a) Wilhelmine Friederike Theresie und
b) Christian Wilhelm Hepler zu Merseburg
gehörigen Grundstücke, als:

a) das Haus Nr. 343 von Merseburg, nebst Hof, Stall und Zubehör in der Kreuzgasse, neben dem Sixtbrau-
haufe gelegen, abgeschätzt — nach Abzug der Lasten —
auf 500 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.,

und

b) der bei der Merseburger Separation diesem Hause zugetheilte Abfindungsplan Nr. 934 der Karte von 35.² Ruffen, mit dem angegebenen Ertragswerthe von 14 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.

folgen

am 6. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr,
an hiesiger Kreis-Gerichtsstelle, im Zimmer Nr. 12, vor dem Deputirten, Herrn Kreisgerichtsrath Brummer, unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen im Wege der freiwilligen Subhaftation verkauft werden.

Die Lage nebst Bedingungen, sowie die nöthigen Nachrichten aus dem Hypothekenbuche, können im Bureau IV., Zimmer Nr. 11, während der Bureaustunden eingesehen werden.
Merseburg, den 28. April 1863.

Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Gotthardtsstraße Nr. 101 ist ein Logis zu vermietthen und vom 1. Juli ab zu beziehen.

Freiwillige Substation.

Das zum Nachlasse des verstorbenen Commurendanten und Rentier Christian Gottlieb Grimm zu Schaffstädt, jetzt dessen Erben gehörige waldende Grundstück in Schaffstädt Flur von 14 Morgen 142, Ruthe Feld in der Oberflur, Nr. 37 der Karte, Fol. 297 des Flurhypothekenbuchs, abgeschrieben auf 2292 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf. zufolge der nebst dem neuesten Hypothekenscheine und den Verkaufsbedingungen in unserer Registratur einzusehenden Tare, soll ertheilungshalber auf den 8. Juni d. J., von früh 11 Uhr an, an Rathhausstelle zu Schaffstädt im Wege der freiwilligen Substation verkauft werden.

Lauchstädt, den 9. Mai 1863.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Bekanntmachung.

Die Lieferung des Brenn-Materials, welches für die Dienstlocalien der unterzeichneten Behörde während des Winters 1863/64 erforderlich und auf circa

100,000 Braunkohlensteine à 68 Kubikfoll,

3 Klafter Fichten-Scheitholz und

1 " Eichenholz

veranschlagt ist, soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Hierzu ist ein Termin auf

Mittwoch den 3. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, in unserm Geschäftslocale und vor unserm Wochendeputirten anberaunt, zu welchem wir die resp. Unternehmer einladen.

Die Bedingungen, unter welchen die Uebernahme dieser Lieferung erfolgen kann, sind in unserer General-Registratur niedergelegt und können daselbst, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, täglich in den Vormittagsstunden eingesehen werden.

Merseburg, den 12. Mai 1863.

Königliche General-Commission.

Hausverkauf.

Mein alhier an der Schmalegasse unter Nr. 531 gelegenes Haus beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen, und nehme ich Offerten bis zum 24. d. M. entgegen.

Merseburg, den 18. Mai 1863.

Johann Friedrich Franke, Tuchmachermstr.



Ein übercomplettes leichtes Pferd, Fuchs, Kloppehengst, steht billig zu verkaufen auf der Fabrik Hattmannsdorf.

Mobiliar-Auction in Geusa. Freitag den 29. Mai e., von früh 8 Uhr an, sollen auf dem Rittergute Geusa verschiedene Mobiliar-Gegenstände, als: Kleider- und Küchenschränke, Bettstellen, Schüffelbrett, Stühle u., sowie auch 1 Waschrulle, verschiedene große Mehlkasten, 1 Decimalwaage, 1 Seilengeschirr, Haus- und Waschgeräthe, div. Milchgefäße und dergleichen mehr, meistbietend gegen Baarzahlung versteigert werden.

Merseburg, den 16. Mai 1863.

Rindfleisch, Kreis-Auct. Comm.

Kirschen-Verpachtung.

Die diesjährige Kirschnutzung der Gemeinde Köpfschen soll auf den 28. Mai e., Nachmittags 3 Uhr, in dem Gasthause daselbst an den Meistbietenden gegen gleiche Bezahlung verpachtet werden.

Köpfschen, den 16. Mai 1863.

Warnicke.

Thüringische Eisenbahn.

Zur allgemeinen Erleichterung des Vergnügungs-Verkehrs werden vom Sonnabend den 23. Mai e. ab **versuchsweise von und nach allen Stationen** der Thüringischen, Gorbetha-Leipziger und Weiskensfelds-Geraer Bahn Personenbillets für die 2. und 3. Wagenklasse (zu den gewöhnlichen Sonntagspreisen ausgegeben, welche auf die Dauer von 8 Tagen zur einmaligen Rückfahrt gültig bleiben. Reisegepäck wird auf diese Billets nicht expedirt. Der Verkauf derselben findet nur an jedem Sonnabend bis zur bestimmten Zeit, die Benutzung auf der Hinreise nur am Sonnabend und Sonntag bei bestimmten Zügen, auf der Rückfahrt aber bis incl. den nächstfolgenden Sonnabend bei allen fahrplanmäßigen Zügen mit Ausnahme der Schnellzüge statt.

Das Nähere ergibt die auf jedem unserer Bahnhöfe in der Nähe der Billetschalter ausgehängte specielle Bekanntmachung. Erfurt, den 16. Mai 1863.

Die Direction der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Große Goldwaaren-Auction

in Halle a./Saale.

Donnerstag den 21. d. M., Nachmittags 2 Uhr und folgende Tage um dieselbe Zeit versteigere ich gr. Ulrichstr. Nr. 18 alhier wegen Auflösung eines großen Goldwaarenlagers einen Theil desselben, bestehend in:

Garnituren (Brochen u. Boutons zusammen), **Ringe, Medaillons, Ohrringe, Tuch- u. Saarnadeln, Uhrhaken, Knöpfe** u. dergl. mehr. (Die Gegenstände stehen nur Donnerstag den 21. d. M., von 9 Uhr an zur gefälligen Ansicht, und erlaube mir auf die eleganten und preiswerthen Goldsachen die **Hrn. Händler, Käufer und geehrten Damen** besonders aufmerksam zu machen.)

J. S. Brandt,

Kreis-Auct. Commissar u. ger. Taxator.

Auction

Mittwoch den 27. Mai 1863, von früh 8 Uhr an.

Mit Genehmigung des Königl. Kreisgerichts sollen aus der **Adalbert Werfertischen Concursmasse** verschiedene Waaren, bei welchen sich eine **Partie Cigarren** befindet, in meinem Hause Markt Nr. 23, meistbietend gegen sofort zu leistende Baarzahlung versteigert werden.

Merseburg, den 18. Mai 1863.

Otto Pockolt,

als Verwalter der Werfertischen Concursmasse.



Lilione. Diesem ausgezeichneten Schönheitsmittel verdanken Tausende von Damen Befreiung der Sommersprossen, Leberflecken, Finnen, Kupferröthe und Entfernung aller sonstigen Hautunreinigkeiten. Dasselbe macht die Haut blendend weiß und zart. Für die Wirkung unserer Lilione übernehmen wir Garantie, worüber die resp. Käufer einen Garantieschein erhalten.

Preis pro Flasche 1 Thlr., halbe Flasche 17½ Sgr. Zu haben bei **E. Franke am Markt.**

Preis-Courant

der Grube Nr. 304 bei Tornau.

Sommer 1863.

bei Baarzahlung: bei Abnahme a. Rechnung:

1 Tonne klare Kohle 1 Thlr. — 2 Sgr. 6 Pf. 1 Thlr. — 2 Sgr. 9 Pf.

1000 Kohlensteine = 110 — = 112 — 6

Bei Abnahmen für mindestens 30 Thlr. werden auf je 30 Thaler Forderung, wenn bis 30. November bezahlt wird, 2 Thaler vergütet.

H. J. Küchenmeister & Co.

Die Maschinen- & Schraubensabrik

von **Alexander Nagel** in Merseburg,

vor dem Sixtithore, vis à vis der Fabrik der Gebr. Wylsius, empfiehlt sich zur Anfertigung von **Näh-, Bieg-, Säufmaschinen** u. s. w., sowie aller Arten **Eisenschrauben** mit Messing- und Eisenmuttern.

Reparaturen jeder Art werden prompt und billigt ausgeführt.

Zum Kuchenbacken empfiehlt frische **Schmelzbutter**, à Pfd. 8½ Sgr., weißen klaren **Zucker**, à Pfd. 4 Sgr. 8 Pf., 5 Sgr., 5½ Sgr., **Zucker in Broden** à Pfd. 5, 5½ und 5¾ Sgr., feinste **Rosinen, Corinthen, Mandeln** und **diverse Gewürze**

F. L. Schulze, Domplaz.

Soda- und Selterswasser erhielt

F. L. Schulze, Domplaz.

Zum Turnen

diverse Dresse zu alten billigen Preisen.

Neues und Schönes in Cravatten und Schlipsen billigt bei **J. G. Reichelt am Markt.**

A. Prall, Burgstraße,

empfiehlt sein reichhaltiges Lager aller Sorten Handschuhe, Hosenträger, Strumpfbänder und Gürtel, das Neueste in Schlipsen und Cravatten, Oberhemden, Chemisettes und Kragen, Mützen in allen Stoffen, sowie alle in sein Fach schlagende Artikel zu geneigter Beachtung.

Gänzlicher Ausverkauf!

Wegen Aufgabe des Geschäfts beabsichtige ich alle Spiel-, sowie auch Kurz- und Galanteriewaaren unter dem Fabrikpreise zu verkaufen.
C. Francke am Markt.

Reisefoffer und Sutschachteln für Herren und Damen, Eisenbahn-, Courir- und Reisetaschen, Damen- und Kindergürtel empfiehlt in größter Auswahl
Julius Hammer am Markt.

Frühen Maitrank, à Fl. 6 Sgr., Simbeerwein, à Fl. 5 Sgr., und feinste Simbeer-Limonaden-Essen, à Fl. 12½ Sgr., empfiehlt
J. F. Bentel, Gotthardtsstraße.

Mein Arbeitszimmer ist von jetzt ab in dem ehemaligen Pontelschen Laden, was ich meinen verehrten Kunden zur geneigten Berücksichtigung bekannt mache.
Otto, Schneidermeister.

Das Wellenbad in der Wasser-
kunst ist eröffnet.

R. F. Daubig'scher

Kräuter-Liqueur,

erfunden und nur allein bereitet von dem Apotheker R. F. Daubig in Berlin, Charlottenstr. 19, ist echt zu beziehen in der autorisirten Niederlage bei
C. H. Schultze sen. & Sohn in Merseburg.

Schirme, Schirme,

von F. Harnisch in Leipzig.

Um vielfachen Aufforderungen zu genügen, habe ich Madame Löhnz in Merseburg

ein sehr schön fortirtes Lager von Regen- und Sonnenschirmen übergeben, welche zu den billigsten en gros-Preisen verkauft werden sollen.

Da mein Fabrikat hinreichend bekannt ist, so ersuche ich ein geehrtes Publikum ergebenst, sich bei Bedarf an Madame Löhnz wenden zu wollen, auch wird daselbst das Ueberziehen von Gestellen, sowie alle übrigen Reparaturen angenommen, gut und so billig als möglich besorgt. Um gütige Berücksichtigung bittet ergebenst
F. Harnisch, Grunmairische Straße Nr. 12 in Leipzig.

Bezug nehmend auf obige Annonce empfehle ich das Neueste in En-tous-cas und gefütterten Sonnenschirmen, sowie Regenschirme in Seide, Wolle und Baumwolle, auch liegen Proben der Stoffe zum Ueberziehen zur gef. Ansicht, weshalb ich ein geehrtes Publikum ergebenst ersuche, mich bei Bedarf gütigt zu beehren.

Hochachtungsvoll

Emilie Löhnz, Delgrube.

Das Pfingst-Quartal

der vereinigten Maurer-, Zimmer- und Dachdecker-Zunft findet

Mittwoch den 27. Mai, Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Rischgarten-Localc statt.
Merseburg, den 14. Mai 1863.

Aug. Quersfurt, Obermeister.

Anzeige. Zur gefälligen Theilnahme an dem diesj. Pfingstschießen, welches

Dienstag den 26. Mai c., Vormittags 11 Uhr, im hiesigen Bürgergarten beginnt, und Mittwoch und Donnerstag von früh 8 Uhr ab fortgesetzt wird, erlauben wir uns alle Schießlustige und Freunde der geselligen Unterhaltung hierdurch ergebenst einzuladen.

Das sogen. Probefchießen findet den 2. Feiertag, Nachmittags von ½ 4 Uhr ab statt. Die Einlage beträgt 17 Sgr. 6 Pf.

Merseburg, den 18. Mai 1863.

Das Directorium der Bürgerschützen-Compagnie.

Ein altes gebrauchtes Schmiedewerkzeug wird baldigst zu kaufen gesucht. Adressen sind in der Exped. d. Bl. niederzulegen.

Theater-Anzeige.

Einem geehrten Publikum nehme ich mir hiermit die Freiheit ergebenst anzuzeigen, daß am 24. d. M. im hiesigen Sommertheater auf der Funkenburg die Theatervorstellungen von meiner Gesellschaft eröffnet werden. Zu zahlreichem Besuch ladet ergebenst ein
Seinrich Gärtner, Theater-Director.

Schiesshaus.

Donnerstag den 21. Mai 1. Abonnements-Concert. Anfang 5½ Uhr. Schütz, Stabstrompeter.

Corbetha bei Schkopau.

Zum Pfingsttag den 2. und 3. Feiertag, sowie zu Kleinpfeingfen, in einer gedielten Laube ladet freundlichst ein der Gastwirth
Buschendorf.

Knapendorf.

Zum Pfingstbier, den zweiten und dritten Feiertag, ladet freundlichst ein
Die Pfingstgesellschaft.

Für Speisen und warme Getränke wird auf das Beste gesorgt.
Gastwirth Fritzsche.

Das Programm des VIII. großen Orgelconcerts, welches am dritten Pfingsttage Dienstag den 26. d. M. im hiesigen Dome stattfindet, werde ich im nächsten Stücke d. Bl. ausführlich mittheilen.
D. S. Engel.

Bekanntmachung.

Das Betreten der Aecker in den Feldsturen Corbetha und Rattmannsdorf wird hiermit streng verboten.

Uebertreter gegen dieses Verbot sollen an Ort und Stelle gefpändet und zur Bestrafung nach der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 §. 41 zur Anzeige gebracht werden.

Corbetha und Rattmannsdorf, den 16. Mai 1863.

Walcker, Körner,
Ortsrichter. Ortsrichter.

Verloren wurde am Sonnabend den 16. d. M. von Merseburg nach Lauchstädt ein Knaben-Ueberzieher (Rock). Der Finder bekommt den vollen Werth, wenn er denselben abgibt Breitestraße Nr. 423 bei

August Gleie, Schuhmachermeister.

Warnung.

Wer irgend Jemandem auf meinen Namen etwas borgt, thut es auf seine eigene Gefahr, da ich keine solcher Schulden anerkenne und bezahle.

Frankleben, den 13. Mai 1863.

Scheller.

Getreidepreise.

Merseburg, den 16. Mai 1863.

	2	1	15	Sgr.	—	Pf.	bis	—	1	—	Sgr.	—	Pf.
Weizen	2	1	15	Sgr.	—	Pf.	bis	—	1	—	Sgr.	—	Pf.
Roggen	1	28	9	—	2	1	3	—	—	—	—	—	—
Gerste	1	13	9	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
Hafer	—	28	9	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Vacat.

Stadt. Geboren: dem Mathematikus am Dom-Gymnasium Dr. Witte ein Sohn; dem Polizeibeholder und Gefangenwärter Hemming eine Tochter; dem Tischlermtr. Finggräse ein Sohn; dem Bürger und Kaufmann Boigt eine Tochter; eine außerehel. Tochter. — Getrauet: der Buchhalter Fr. L. W. Küster mit Jgfr. R. L. Vogel hier. — Gestorben: der jüngste Sohn des Königl. Regierungs-Diätar Mörstedt, 6 W. l. L. alt, an Zahnkrämpfen; eine unehel. Tochter, 8 W. l. L. alt, an Zahnkrämpfen.
Neumarkt. Geboren: dem Polizeijergent Buschner eine Tochter.
Altenburg. Geboren: ein außerehel. Sohn. — Getrauet: der Handarb. Fischer mit J. S. A. Erbe; der Tischler Kresschmar in Quersfurt mit Jgfr. J. W. F. Bausil, genannt Telle. — Gestorben: der ältere Zwillingsohn des Bierverlegers Sach, 8 W. l. L. alt, an Zahnen.
Nächsten Donnerstag, den 21. Mai, Vormittags 11 Uhr, soll in der Altenburger Kirche allgemeine Beichte und Abendmahl gehalten werden.

(Hierzu eine Beilage.)

Kirchennachrichten von Schaaßstädt: April.

Geboren: dem Deconomen Fuß ein Sohn; eine unehel. Tochter; dem Müller Katban eine Tochter; dem Handarb. Kauch ein Sohn; dem Fuhrmann Nemuß ein Sohn; dem Deconomen Voigt eine Tochter; dem Handarb. Gepler eine Tochter; dem Schuhmachernfr. Beyer ein Sohn; dem Braumeister Burchardt ein Sohn; dem Schuhmachernfr. Reinsdorf ein Sohn; dem Maurer Breyer eine Tochter; eine unehel. Tochter; dem Handarb. Kölsch eine Tochter; dem Handarb. Dautte ein Sohn. — Gestorben: eine Tochter des Manners Kummer, 1 J. 5 W. alt, am Zahnen; die Wittve Strödecke, 72 J. 10 W. alt, am Herztrampf.

Aus Polen lauten die Nachrichten über die fortdauernden vereinzelten Gesechte sehr verworren und sind zum Theil höchst unzuverlässig. Gewiß ist freilich, daß der Aufstand in den letzten Wochen wieder eine große Verbreitung gewonnen hat, und daß die geheime provisorische Regierung alle Mittel, besonders auch die Mittel der Drohung und des Schreckens anwendet, um alle waffenfähigen Leute zur Theilnahme am Kampfe zu zwingen. Wenn jedoch, wie jetzt zu hoffen, die kriegerische Unterstützung des Aufstandes durch fremde Mächte aufhört, und wenn die Polen ihre trügerischen Hoffnungen auf das Ausland aufgeben müssen, so dürften wohl bald auch die Kräfte des Aufbruchs schwinden.

Uebergriffe und Abwehr.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. Mai kam es zu einem bedauerlichen Auftritt zwischen dem Vice-Präsidenten des Hauses von Bockum-Dolffs und dem Kriegsminister. Letzterer war von mehreren Rednern aufs Festigste angegriffen worden: wiederum war der schwere Vorwurf der **Verfassungsverletzung** ausgesprochen worden, der Abgeordnete v. Sybel aber war in persönlichem Angriff gegen den Kriegsminister so weit gegangen, diesem den Patriotismus abzusprechen. Da erhob sich der Minister und wies solche Aeußerungen als eine **unberechtigte Anmaßung** zurück. Der Vice-Präsident unterbrach den Minister. Dieser bat, ihn nicht zu unterbrechen.

Der **Vice-Präsident** mit heftigem Schellen: „Ich habe zu sprechen und unterbreche den Minister.“

Kriegsminister: Ich muß um Verzeihung bitten, ich habe das Wort und werde es nicht fortgeben. (Glocke des Präsidenten.) Ich habe das Wort, das steht mir nach der Verfassung zu und keine Schelle und kein Winken und keine Unterbrechung — — — (Glocke des Präsidenten. Ruf: Zur Ordnung! und große Unruhe.)

Präsident: Wenn ich den Herrn Kriegsminister zu unterbrechen habe, so hat er zu schweigen (viele Stimmen rechts: Oh! Oh! — Lebhaftes Bravo links), und zu dem Ende bediene ich mich der Glocke, und wenn der Herr Minister dem nicht Folge geben sollte, so verlange ich jetzt, mir meinen Hut zu bringen. (Wenn der Präsident sich kein Gehör verschaffen kann, so soll er sich nach der Geschäftsordnung bededen, zum Zeichen, daß die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen wird.)

Kriegsminister: Ich habe gar nichts dagegen, wenn der Herr Präsident seinen Hut zu bringen lassen will, ich muß aber bemerken. . . . (Große Unruhe und laute Zurufe von links.) Meine Herren, 350 Stimmen sind lauter als eine. Ich verlange mein constitutionelles Recht. Ich kann sprechen nach der Verfassung, wenn ich will, und es hat Niemand das Recht, mich zu unterbrechen.

Präsident (unter wiederholtem Zeichen mit der Glocke): Ich unterbreche den Herrn Kriegsminister. Wenn der Präsident spricht, so hat hier Jeder zu schweigen, und Jeder, der hier im Hause ist, sei es hier unten, sei es auf den Tribünen, er hat dem Präsidenten Folge zu geben, und wenn hier wirklich etwas vorgekommen wäre, was gegen die Ordnung des Hauses verstoßen hätte, so würde es meine Sache gewesen sein, das zu rügen. Ich habe das nicht gethan, denn der Herr Vorredner hat sich in seinem Recht befunden. (Bravo links, Zischen rechts.) Jetzt erteile ich dem Herrn Kriegsminister das Wort.

Kriegsminister: Ich muß bemerken, daß ich wiederholt protestire gegen das Recht, welches der Herr Präsident sich der königlichen Regierung gegenüber nimmt. Ich meine, die Befugniß des Herrn Präsidenten geht, wie schon bei einer früheren Gelegenheit gesagt worden ist, bis an diesen Tisch und nicht weiter!

(Heftiger Widerspruch links und Zischen rechts. — Große Unruhe. — Der Vice-Präsident v. Bockum-Dolffs bedeckt sein Haupt, und alle Mitglieder erheben sich, links unter lebhaftem Bravo!

Präsident v. Bockum-Dolffs: Das heißt, die Sitzung ist für eine Stunde vertagt.

Es ist völlig unzweifelhaft, daß der Kriegsminister bei diesem Auftritt gänzlich im Rechte war. Sein Recht beruht auf dem klaren Wortlaut der Verfassung, alles Recht des Präsidenten dagegen lediglich auf der Geschäftsordnung des Hauses, welche von jenem verfassungsmäßigen Rechte selbstverständlich nichts wegnehmen kann. Die Verfassung sagt:

„Die Minister müssen auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.“

Diese Stelle ist auch wörtlich in die Geschäftsordnung aufgenommen, und es wäre danach unbegreiflich, wie sich der Präsident herausnehmen konnte, dem Minister das Wort entziehen zu wollen, wenn wir nicht jetzt alle Tage sehen müßten, daß alle Rechte, welche die Verfassung dem König und seinen Ministern giebt, bestritten und geschwälert werden, nur um die Rechte des Abgeordnetenhauses über alles Maaß zu erweitern.

Nach solchen Auftritten aber wird man der Regierung, wenn ihr nicht Genugthuung gewährt wird, schwerlich zumuthen können, eine Sitzung noch lange fortbauern zu lassen, welche für die Erledigung der wirklichen Geschäfte nicht das Geringste leistet, dagegen der Aufregung und Parteilidenschaft täglich neue Nahrung bringt.

Nachschrift: Das Staatsministerium hat in Folge obigen Vorfalles eine Zuschrift etwa dieses Inhalts an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gerichtet:

„In der heutigen Sitzung hat der Kriegsminister sich genöthigt gesehen, persönlich verlegende Aeußerungen einzelner Mitglieder des Hauses der Abgeordneten, nachdem diese von dem Präsidium nicht gerügt worden waren, seinerseits zurückzuweisen. Er ist dabei vom Präsidentenstuhl aus unterbrochen worden; seine Bitte, ihn nicht zu unterbrechen, und seine Berufung auf das verfassungsmäßige Recht der Minister haben kein Gehör gefunden; es ist ihm sogar vom Präsidentenstuhle aus Schweigen geboten worden. Die Sitzung wurde demnach vertagt. Das Staatsministerium glaubt, das Verfahren des Präsidiums zum Gegenstand einer Erörterung machen zu sollen.“

Wenn der Art. 60 der Verfassung den Kammern das Recht beilegt, die Gegenwart der Minister zu verlangen, so steht den daraus sich ergebenden Verpflichtungen der Minister der Anspruch gegenüber, zu jeder Zeit gehört zu werden. Dies Recht wird aber zu nichte gemacht, wenn das Präsidium die Befugniß in Anspruch nimmt, nach eigenem Ermessen den Umfang und das Maaß der Redefreiheit der Minister zu beschränken. So lange dieser Anspruch aufrecht erhalten wird, glaubt das Staatsministerium der ihm nur unter Voraussetzung der vollen Gewährung seiner Rechte auferlegten Verpflichtung, in den Kammern auf Verlangen gegenwärtig zu sein, ohne Preisgebung der den Räten der Krone verfassungsmäßig gebührenden Stellung nicht nachkommen zu können. Das Staatsministerium muß sich vielmehr der Theilnahme an den Berathungen des Abgeordnetenhauses so lange enthalten, bis ihm durch das Präsidium die hierdurch erbetene Erklärung zugeht, daß eine Wiederholung des heutigen, der gesetzlichen Begründung entbehrenden Verfahrens gegen ein Mitglied des Staatsministeriums nicht in Aussicht steht.“

Das Abgeordnetenhaus hat diese Erklärung zunächst einer Commission zur Begutachtung überwiesen. Bis dahin sind die Berathungen des Hauses ausgesetzt.

Schwurgericht zu Raumburg.

(Schluß.)

Montag den 20. April.

Heute fiel die Sitzung aus.

Dienstag den 21. April.

Heute kam nur eine Sache zur Verhandlung, welche ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit betraf und bei welcher die Öffentlichkeit ausgeschlossen war. — Der Angeklagte ist von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden.

Mittwoch den 22. April.

Vorsitzender: AGRath v. Krämel; Beisizer: RGRath Neubaur, Kreisrichter v. Schönberg, GAff. v. Wulffen und Panl. — Staatsanwalt v. Lauhn. — Gerichtsschreiber: RGSecr. Engelberg.

wie
fen.
t.
it die
effigen
ungen
n Be-
tor.
concert.
ter.
U.
Klein-
in der
rf.
iertag.
st.
Beste
he.
wel-
in hie-
d. Bl.
gel.
a und
Stelle
-Drd-
gebracht
3.
r.
er.
l. von
(Noch).
mselben
iffier.
borgt,
schulden
Her.
- Pf.
3 -
- -
3 -
ummaßum
Semning
eger und
trauet
- Ge-
ot, 6 W. 1
krämpfer
e Tochter
trauet
schmar in
ben; be-
Zahner
Uhr, fol-
mahl ge-

Geschworene: Dec. Gaudigs, Brauereibes. Gürth, Mühlenbes. Franz, Gutshof, Schumann, Dec. Zahner, Oberst-Pieut. v. Briesen, Major v. Westernhagen, Arzt Dr. Rosenberger, Dec. Starke, Professor Koberstein, Amtmann Hildebrandt, Rittergutsbes. Pieschel.

Erster Fall.

Der Klempnergefell Joseph Faust aus Hattenheim im Herzogthum Nassau — 42 Jahr alt, noch nicht bestraft — war wegen Raubes angeklagt. Die Anklage lautete dahin:

Am 11. Februar d. J. Vormittags begab sich die verehel. Mauthergeselle Weißflor von Wiehe nach Ziegelrode und verkaufte dort für 3 Thlr. 10 Sgr. Bregeln. Den Erlös steckte sie in die in ihrem Rocke befindliche Tasche und ein Stück Süßgewurst dabei. Etwa 10 Minuten nach 12 Uhr Mittags trat sie den Rückweg in ihre Heimath in der Richtung nach Krosleben an. Als sie etwa 10 Minuten entfernt an dem Saume des Waldes angelangt war, bog sie in einen Fahrweg ein, welcher durch das sogenannte Mühlthal führt und am jenseitigen Ende des Waldes wieder in die Chaussée einmündet. Nachdem sie auf diesem Wege etwa 10 Minuten lang gegangen war, kamen ihr von Krosleben her fünf Handwerksburschen entgegen, von denen zwei vorangingen. Der Eine dieser Beiden knüpfte mit ihr ein Gespräch an und fragte sie namentlich, ob sie sich so allein im Holze nicht fürchte. Auf ihre Antwort: vor wem sie sich fürchten solle, stieß sie plötzlich der Wortführer mit geballter Faust unter das Kinn und vergriff sich vor den Unterleib, daß sie sofort zu Boden fiel. Ihre Bestürzung war so groß, daß sie fast die Besinnung verloren hatte. Jetzt fühlte sie noch einen Fußtritt auf ihren rechten Oberschenkel, in Folge dessen das Geld in ihrer Rocktasche klaperte. Sie vernahm nun den Ruf „Aha!“ und fühlte, daß Jemand in ihre Tasche griff und sich des Inhalts bemächtigt. Nachdem die Weißflor sich einigermaßen von ihrem Schrecken erholt hatte, setzte sie ihren Weg in ihre Heimath fort. Zuhause angekommen, legte sie sich, da sie sich sehr angegriffen fühlte, sofort zu Bett. Als gegen 6 Uhr ihr Ehemann nach Hause kam, machte sie diesem von dem Vorfalle sofort Mittheilung und beschrieb den einen Handwerksburschen, der sie überfallen, dahin, daß er dunkle Gesichtsfarbe habe, einen Schnurrbart trage und mit einem dunkeln, bis oben zugeknöpften Rocke, hellen Hosen und einem braunen runden Hüte bekleidet wäre. Ihr Ehemann machte sofort dem Gensd'armen Kayser in Krosleben unter Beschreibung des Mißthäters Anzeige. Dieser ermittelte, daß in der Gefellenherberge zu Quersfurt fünf Handwerksburschen sich einquartirt hatten, welche im Laufe des Tages von Krosleben über Ziegelrode nach Quersfurt gekommen waren und veranlaßte noch in der folgenden Nacht ihre Verhaftung. Die herbeigerufene verehel. Weißflor erkannte nun den Einen der Handwerksburschen, den Klempnergefelln Faust aus Hattenheim, mit Bestimmtheit als denjenigen wieder, welcher sie gemißhandelt hatte, und stimmte dessen Aeußeres auch genau mit der Beschreibung überein, die sie sofort ihrem Ehemanne und dieser den Gensd'armen Kayser und Ludwig von dem Handwerksburschen gemacht hatte. Die verehel. Weißflor erkannte auch seinen Begleiter genau namentlich daran wieder, daß er eine Borte über der Schulter trug, woran sich ein Paquetchen befand.

Der Angeklagte leugnete beharrlich die That und wollte am fraglichen Tage mit der verehel. Weißflor im Mühlthale gar nicht zusammengetroffen, vielmehr mit seinen 4 Begleitern auf dem Wege von Krosleben nach Ziegelrode von der Chaussée weg einen Fußweg durch den Wald gegangen sein, welcher zwischen der Chaussée und dem Fahrwege durch das Mühlthal geht.

Veider hatte man die fünf Handwerksburschen bei ihrer Verhaftung zusammen in ein Local gebracht und sie nicht sofort visitirt. Bei der erst später vorgenommenen Visitation hatte man Nichts von dem geraubten Gute bei ihnen vorgefunden.

Die verehel. Weißflor wiederholte heute ihre früheren Angaben, wie sie oben angeführt sind, und erkannte auch heute den Faust als denjenigen wieder, der sie im Mühlthale angeredet und vor das Kinn und den Unterleib gestoßen hatte. Ob derselbe ihr aber auch den Fußtritt versteht und ihr das Geld und die Wurst aus der Tasche genommen, dies vermochte sie nicht zu behaupten, da sie ihrer Angabe nach zu sehr bestürzt gewesen war. Ebenso bestätigte der Ehemann der Weißflor und der Gensd'arm Kayser die sie betreffenden Angaben der Anklage und mehrere andere Personen den Verkauf von Bregeln in Ziegelrode Seitens der verehel. Weißflor und die Zeit deren Wegganges von Ziegelrode. Nach einem

verlesenen Atteste des Magistrats in Wiehe war der Ruf der verehel. Weißflor ein unbescholtener.

Der Spruch der Geschworenen lautete nach verhandelter Sache dahin, daß der Angeklagte schuldig, die verehel. Weißflor gemißhandelt zu haben; die Geschworenen hatten aber nicht für erwiesen gehalten, daß der Angeklagte auch das Geld und die Wurst entwendet habe; ebenso war die zweite Frage, welche dahin ging, ob der Angeklagte in Gemeinschaft mit einem Andern den Raub verübt habe, von den Geschworenen verneint worden.

Der Staatsanwalt beantragte 3 Monate und der Gerichtshof erkannte auf 1 Jahr Gefängniß.

Zweiter Fall.

Der Handarbeiter Christian Sinank genannt Hornau aus Schaaßtedt — 39 Jahr alt, bereits zweimal wegen Diebstahls und einmal wegen widerrechtlichen Eindringens in eine fremde Wohnung und wegen rechtswidriger Zerstörung fremder Sachen bestraft — war wegen zweier schweren und eines einfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, und die verehel. Marie Friederike Wolf geb. Gengsch daher — 35 Jahr alt, bereits zweimal wegen Diebstahls bestraft — wegen Hehlerei angeklagt.

Sinank hatte der Anklage zufolge

1) in der Nacht vom 22. zum 23. December v. J. von dem vor dem Gasthose „Frei im Felde“ gestandenen Frachtwagen des Fuhrmanns Schunke von Gleina mittelst Abschneidens eines Striches der den Wagen bedeckenden Plane einen Sack mit Salz, einen Sack mit Zucker, eine Schachtel mit Christbaumgebäck, eine Schachtel mit Lebkuchen, einen Sack mit Nüssen, einen Sack mit Aepfeln und eine Parthie Wachsstücke.

2) am 24. December v. J. dem Materialwaarenhändler Schimpf in Lauchstädt aus dem Schaufenster seines Ladens mittelst Eindringens einer Fensterscheibe verschiedene Waaren, als einen Hut Zucker, zwei Flaschen Punschtract und eine Quantität Zuckerzeug.

3) eines Tages im December v. J. dem Fuhrmann Winkler von Lauchstädt auf der Straße zwischen Lauchstedt und Delig von seinem Frachtwagen eine Laterne entwendet und dessen Wirthschafterin, die verehel. Wolf, einen Theil der von dem Diebstahle ad 1 herrührenden Sachen, wissend, daß sie gestohlen waren, verheimlicht.

Gegen Sinank lag überall außer andern Verdachtsmomenten namentlich der Besitz des gestohlenen Gutes, über dessen rechtmäßigen Erwerb er sich nicht auszuweisen vermochte, vor. Seine Wirthschafterin, die verehel. Wolf, hatte, als der Sack mit Salz bei der Hausdurchsuchung vorgefunden wurde, die ungläubigste Angabe gemacht, der Sack sei von einem unbekanntem Manne in das Haus gestellt worden, und von anderen in einer Commode vorgefundenen gestohlenen Sachen hatte sie anfänglich nicht wissen wollen, wie sie dahin gekommen wären, vorher aber hartnäckig geäußert, daß die Sachen sich in der Wohnung befänden.

Trotz seines Leugnens wurde Sinank für schuldig erklärt. Bei der Wolf nahmen die Geschworenen an, daß sie nicht die Sachen wissentlich verheimlicht, sondern daß sie dem Sinank nach Verübung des Diebstahls wissentlich Beistand geleistet, um ihm die Vortheile des Verbrechenens zu sichern (§. 37 Strafrecht).

Der Staatsanwalt beantragte gegen Sinank 5 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf ebenso lange, und gegen die Wolf mit Rücksicht auf ihr Verhältniß zu dem Sinank nur 10 Thlr. Gelbbuße event. 1 Woche Gefängniß.

Der Gerichtshof erkannte gegen Sinank auf 6 Jahr Zuchthaus und 6 Jahr Stellung unter Polizeiaufsicht und gegen die Wolf auf 7 Tage Gefängniß.

Dritter Fall.

Der frühere Schullehrer Domsagen aus Ober-Gischtedt war auf Grund der §§. 142 Nr. 1 und 144 Strafrecht angeklagt. Die Verhandlung der Sache geschah in nicht öffentlicher Sitzung.

Der Angeklagte ist mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft worden. **Siermit waren die Sitzungen beendet.**

Die Pfandscheine der hiesigen Leihanstalt Nr. 7182 und 7183 sind angeblich verloren gegangen. Sollte Jemand Ansprüche darauf zu haben verneinen, so wolle er sich bei Herrn **Kundius** hier binnen 8 Tagen melden, widrigenfalls die betreffenden Pfandstücke dem Eigenthümer ohne Pfandscheine zurückgegeben werden.